

EDOEB empfehlung-vom-4-januar-2021-suva-kontrollbericht-sanierung-loetschberg-scheitel-2021-01-04 vom 4. Januar 2021

EDÖB, 2021-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/edoeb_empfehlung-vom-4-januar-2021-suva-kontrollbericht-sanierung-loetschberg-scheitel-2021-01-04

FR: EDOEB

empfehlung-vom-4-januar-2021-suva-kontrollbericht-sanierung-loetschberg-scheitel-2021-01-04 du 4 janvier 2021

IT: EDOEB

empfehlung-vom-4-januar-2021-suva-kontrollbericht-sanierung-loetschberg-scheitel-2021-01-04 del 4 gennaio 2021

Erwägungen

E. 23

Es bleibt zu prüfen, ob die Personendaten der ausführenden Baufirma eingeschwärzt werden müssen. Diesbezüglich ist der Schutz der Privatsphäre im Sinne von Art. 7 Abs. 2 BGÖ i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BGÖ und Art. 19 Abs. 1 bis DSGVO einschlägig. Eine Anonymisierung gemäss Art. 9 Abs. 1 BGÖ fällt ausser Betracht, da der Antragsteller um die Offenlegung von Personendaten der genannten Baufirma ersucht. Daher ist das Zugangsgesuch nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu beurteilen.¹⁴

E. 24

Relevant ist vorliegend Art. 19 Abs. 1 bis DSGVO. Demnach dürfen im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit Bundesorgane von Amtes wegen (aktive Information) oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz (passive Information) Personendaten auch dann bekannt geben, wenn damit eine Beeinträchtigung der Privatsphäre der betroffenen Person verbunden ist. Dies unter der Voraussetzung, dass erstens die betreffenden Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen (Bst. a) und zweitens an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (Bst. b).

10 Vgl. Urteil des BVGer A-3631/2009 vom 15. September 2009 E. 3.5.1. 11 Urteil des BVGer A-6313/2015 vom 27. April 2016 E. 5.4. 12 MAHON/GONIN, Handkommentar BGÖ, Art. 8, Rz 30. 13 Urteil des BVGer A-5111/2013 vom 6. August 2014 E. 4.1 ff. 14 BBl 2003 2016.

6/9

E. 25

Die erste Voraussetzung ergibt sich bereits aus der Definition des amtlichen Dokuments nach Art. 5 Abs. 1 BGÖ.¹⁵ Die zweite Voraussetzung verlangt nach einer Interessenabwägung zwischen den privaten Interessen der betroffenen Person am Schutz ihrer Privatsphäre und dem öffentlichen Interesse am Zugang zum amtlichen Dokument (und den darin enthaltenen Personendaten).¹⁶ Nach Art. 6 Abs. 2 VBGÖ kann das öffentliche Interesse am Zugang namentlich dann überwiegen, wenn die Zugänglichmachung einem besonderen Informationsinteresse der Öffentlichkeit dient, insbesondere aufgrund besonderer Vorkommnisse (Bst. a), wenn die Zugänglichmachung

dem Schutz spezifischer öffentlicher Interessen dient, insbesondere dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit (Bst. b), oder wenn die Person, deren Privatsphäre durch die Zugänglichmachung beeinträchtigt werden könnte, zu einer dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehenden Behörde in einer rechtlichen oder faktischen Beziehung steht, aus der ihr bedeutende Vorteile erwachsen (Bst. c).

E. 26

Die Suva identifiziert ein öffentliches Interesse an der Durchsetzung der Sicherheitsvorschriften. In diesem Zusammenhang führt sie aus, dass sie die rechtliche Kompetenz besitze, Verbesserungsmassnahmen beim betroffenen Unternehmen einzufordern, ohne dass die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis gesetzt werde. Würde die Aushändigung der Dokumente zu einer Medienberichterstattung führen, wäre sie vielleicht geeignet, zu einer Verbesserung (der Umsetzung der Massnahmen) beizutragen. Diese Massnahme sei aber nicht notwendig und auch nicht zumutbar.

E. 27

Gemäss dem hier anzuwendenden Art. 19 Abs. 1bis Bst. b DSG muss sich das öffentliche Interesse an die Bekanntgabe der Dokumente bzw. der verlangten Informationen richten. Bei dieser Prüfung geht es nicht darum, ob durch eine Intervention der Öffentlichkeit die angeordneten Massnahmen besser umgesetzt würden als wenn dies die Behörde selber tut, sondern, wie diese Behörde ihre gesetzlichen Aufgaben in Bezug auf die Sicherheitskontrolle und Sicherheitsvorschriften erfüllt. Der Öffentlichkeitsgrundsatz dient der Transparenz der Verwaltung, soll das Vertrauen der Bevölkerung in die staatlichen Institutionen und ihr Funktionieren fördern und stellt ein zusätzliches, unmittelbares Instrument zur Kontrolle der Verwaltung durch die Bürgerinnen und Bürger dar (Art. 1 BGO). Dieser Kontrolle kann sich die Verwaltung nicht unter Verweis auf den befürchteten Skandalwert einer Veröffentlichung von Informationen entziehen. Weiter stärkt die Bekanntgabe der verlangten Informationen die Glaubwürdigkeit der Kontrolltätigkeit der Behörde.¹⁷

E. 28

Wie der Antragsteller richtig darlegt, handelt es sich bei der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels um eine umfangreiche und langfristige Baustelle, deren Gesamtkosten auf rund 145 Millionen Franken geschätzt wurden. Der Bau begann Mitte 2018 und soll bis Ende 2023 dauern. Über das Sanierungsprojekt wurde bereits mehrmals öffentlich informiert, unter anderem in Bezug auf die steigenden Kosten, welche von 105 bis auf gegenwärtig 145 Millionen Franken gestiegen sind. Dadurch liegt nach Ansicht des Beauftragten ein erhöhtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe von Informationen vor (Art. 6 Abs. 2. Bst. a VBGÖ). Die Tatsache, dass die Bauarbeiten während laufendem Bahnbetrieb stattfinden, bedingt zudem, dass nicht nur die Sicherheit der Bauarbeiter betroffen ist, sondern auch diejenige der Zugpassagiere. In der Medienmitteilung der BLS vom 23. Oktober 2020 wird von «anspruchsvollen Sicherheitsvorkehrungen» gesprochen.¹⁸ Somit ist die Bekanntgabe von Sicherheitskontrollen und angeordneten Massnahmen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit

¹⁵ Urteil BVGer A-1135/2011 vom 7. Dezember 2011 E. 7.1.1. ¹⁶ Urteil BVGer A-6108/2016 vom 28. März 2018 E. 7. ¹⁷ Empfehlung EDÖB vom 11. Februar 2020: BLV / Pelzdeklaration, Ziffer 30. ¹⁸ <https://www.bls.ch/de/unternehmen/medien/medienmitteilu>

ngen/2020/10-23-mm-mehrkosten-scheiteltunnel.

7/9

gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b VBGÖ zuzuordnen. Weiter besteht zwischen der BLS und der ausführenden Baufirma ein Vertragsverhältnis, aus welchem ihr bedeutende Vorteile im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Bst. c VBGÖ erwachsen, weshalb ein weiteres erhöhtes öffentliches Interesse vorliegt.

E. 29

Nach Ansicht der Suva wäre der Zugang zu den verlangten Dokumenten zudem nicht verhältnismässig. Der Beauftragte gibt zu bedenken, dass es beim Verhältnismässigkeitsprinzip im Öffentlichkeitsgesetz nicht darum geht, ob die Bekanntgabe der betroffenen Information verhältnismässig ist, sondern ob im Fall einer Teilgewährung des Zugangs die in den Dokumenten durchgeführten Einschwätzungen verhältnismässig sind. Mit anderen Worten soll sich die Behörde bei der Einschwätzung eines Dokumentes gemäss Art. 7 und 9 BGÖ auf ein begründbares Minimum beschränken.

E. 30

Dem öffentlichen Interesse am Zugang zu den Dokumenten sind die privaten Interessen der ausführenden Baufirma an der Geheimhaltung entgegenzusetzen. Die Gewichtung der privaten Interessen hat insbesondere anhand der Art der in Frage stehenden Daten, der Funktion bzw. Stellung der betroffenen Person sowie möglicher Konsequenzen der Bekanntgabe zu erfolgen.¹⁹

E. 31

Bei der Prüfung des privaten Interesses ist Folgendes beachtlich: Die hier in Frage stehenden Daten des betroffenen Dritten, ein Unternehmen, zählen nicht zur Kategorie der besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Art. 3 Bst. c DSGVO, deren Geheimhaltung ein höheres Gewicht zukommt. Weiter ist die Baufirma eine juristische Person, bei welcher die Schutzbedürftigkeit von Personendaten naturgemäss geringer ist als bei natürlichen Personen.²⁰

E. 32

Nicht jede Bekanntgabe von Personendaten führt zu einer Beeinträchtigung der Privatsphäre. Geringfügige oder bloss unangenehme Konsequenzen reichen nicht aus, um ein überwiegendes privates Interesse geltend zu machen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss als Konsequenz der Bekanntgabe der Personendaten eine ernsthafte Schädigung der Privatsphäre mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten. Dabei hat die aufgrund der Zugangsgewährung drohende Verletzung gewichtig zu sein; Sie muss zwar nicht mit Sicherheit eintreten, jedoch darf eine Beeinträchtigung oder Gefährdung auch nicht lediglich denkbar oder (entfernt) möglich erscheinen, weil ansonsten der mit dem Öffentlichkeitsgesetz vollzogene Paradigmenwechsel ausgehöhlt würde.²¹

E. 33

Als privates Interesse der Baufirma macht die Suva einen Imageschaden geltend. Sie befürchtet, bei Bekanntgabe der Dokumente werde die Reputation der Firma potenziell schwere Schaden erleiden. Es bestünde ein nicht zu vernachlässigendes Risiko, dass die Informationen zum Nachteil des Unternehmens verwendet werden. Die Suva spricht in ihren allgemeinen und hypothetischen Ausführungen von einem «potenziell» schweren

Schaden, ohne diesen näher zu begründen. Nach Einschätzung des Beauftragten sind die Inhalte der Dokumente (die Feststellungen der Suva bei der Sicherheitskontrolle und die darauf folgend angeordneten Massnahmen) wenig geeignet, die Reputation der Baufirma zu schädigen, zumal die Suva in ihrem Begleitschreiben über einen positiven Gesamteindruck der durchgeführten Kontrolle berichtet. Weiter argumentiert die Suva, dass eine öffentliche Berichterstattung dieser Informationen die Fairness und Unabhängigkeit des laufenden Verfahrens massiv beeinflussen würde. Der Beauftragte kann der Argumentation der Behörde nicht folgen, wonach eine hypothetische Beeinflussung des Verfahrens eine Verletzung der Persönlichkeit der Baufirma

19 Urteil des BVGer A-8073/2015 vom 13. Juli 2016 E. 6.1.3. 20 Urteil des BVGer A-6755/2016 vom 23. Oktober 2017 E. 8.6.2. 21 6 Urteil BGer 1C_14/2016 vom 23. Juni 2016, E. 3.4.

8/9

zur Folge haben könnte. Dadurch wäre eher die Behörde tangiert. Er kommt somit zum Ergebnis, dass die Offenlegung der Dokumente keine ernsthafte Schädigung der Persönlichkeit der ausführenden Baufirma verursachen kann.

E. 34

Nach durchgeführten Interessenabwägung gelangt der Beauftragte zum Schluss, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der verlangten Dokumente besteht.

E. 35

Zusammenfassend bestehen für den Beauftragten insgesamt keine nachgewiesenen Ausnahmegründe nach Öffentlichkeitsgesetz, die einer vollständigen Zugänglichmachung der von der Behörde identifizierten Dokumente entgegenstehen. Ausgenommen bleibt die Anonymisierung der darin enthaltenen Namen der natürlichen Personen.

E. 36

Die Suva hat die Herausgabe der Dokumente gemäss eigenen Angaben mit der ausführenden Baufirma als betroffene Dritte mündlich besprochen. Diese habe sich offenbar gegen deren Herausgabe geäussert. Damit wird der Baufirma als angehörte Dritte (Art. 11 BGÖ) und als von diesem Schlichtungsverfahren Betroffene diese Empfehlung eröffnet, damit sie ihre Rechte wahren und allenfalls den Erlass einer Verfügung verlangen kann. III. Aufgrund dieser Erwägungen empfiehlt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte:

E. 37

Die Suva gewährt den Zugang zu den betroffenen Dokumenten gemäss Ziff. 17 dieser Empfehlung unter Anonymisierung der darin enthaltenen Namen der natürlichen Personen.

E. 38

Der Antragsteller und die betroffene Dritte können innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt dieser Empfehlung bei der Suva den Erlass einer Verfügung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) verlangen, wenn sie mit der Empfehlung nicht einverstanden sind (Art. 15 Abs.1 BGÖ).

E. 39

Die Suva erlässt eine Verfügung, wenn sie mit der Empfehlung nicht einverstanden ist (Art. 15 Abs. 2 BGÖ).

E. 40

Die Suva erlässt die Verfügung innert 20 Tagen nach Empfang dieser Empfehlung oder nach Eingang eines Gesuches um Erlass einer Verfügung (Art. 15 Abs. 3 BGÖ).

E. 41

Diese Empfehlung wird veröffentlicht. Zum Schutz der Personendaten der am Schlichtungsverfahren Beteiligten wird der Name des Antragstellers sowie der betroffenen Dritte anonymisiert (Art. 13 Abs. 3 VBGÖ).

E. 42

Die Empfehlung wird eröffnet:

- Einschreiben mit Rückschein (R) X
- Einschreiben mit Rückschein (R) Suva Generalsekretariat Fluhmattstrasse 1 Postfach 6002 Luzern

9/9

- Einschreiben mit Rückschein (R) ausführende Baufirma

Adrian Lobsiger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.